

Die Jagd auf Raubvögel

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fast einhundert Jahre später wurde das letzte Wildschwein im Kanton Schwyz erlegt. Ein mittlerer Keiler fand sich im Januar 1873 als vorzeitiger Tourist auf Rigi-Klösterli ein und wurde über eine Fluh in den Tod gehehrt.¹⁾

8. Die Jagd auf Raubvögel.

Für das Federgewild bot die große landschaftliche Abwechslung im Kanton Schwyz von jeher alle nötigen Lebensbedingungen. Es war deshalb auch recht zahlreich. Selbst der Lämmergeier, dieser größte aller europäischen Raubvögel, fehlte nicht, wenn er auch jetzt schon längst aus den Gebirgen von Schwyz verschwunden ist. Abnahme des Wildstandes und Nachstellungen aller Art haben ihn zum Verschwinden gebracht.

Der verwegene Räuber griff oft selbst Menschen an. Auf der Silbernalp stieß ein Geier auf einen an den Felsen sitzenden Hirtenbuben, begann ihn sogleich zu zerfleischen und stieß ihn, ehe die herbeieilenden Sennen den Übeltäter vertreiben konnten, in den Abgrund.²⁾

Und Gysat in seiner „Beschreibung des Vierwaldstättersees“ berichtet: „Anno 1610 im Jenner hat sich zugetragen, daß ein starcker Mann auß Lomperk dem Lomperker See nach auff Schwyz durch einen kleinen Wald gerehset, hat er daselbst im Wäldlin, eben an dem Weg, einen starcken Geyr-Vogel auff ihne an Boden wartend gefunden, da der Vogel sich auff das wenigst nichts gescheuet noch sich schrecken lassen, sonder den Mann mit solcher Ungefügigkeit (welches zuvor niemahlen erhört worden) angefallen vnd mit seinen grausamen Klauen ihne zu Boden gefält, ehe das er sich erretten mögen, also daß diser ungehewre Vogel angefangen, diesem Mann den Leib auffzubeissen vnd auß ihme zupressen, weil aber er sich von den grewlichen Klauen des

¹⁾ Eschudi: Tierleben der Alpenwelt, S. 124.

²⁾ " " " " " 334.

Vogels starck behafft vnd zu dem widerstand zu schwach befand, hat er durch geschrey sein Noth zuverstehn geben vnd ist auß Schickung Gottes ein anderer Landtmann, so auff gleichem Weg gewesen, ihme zu hilff kommen, vnd obgleichwohl der leydige Vogel den darzukommenden Helffer mit einem Klawen bey dem Schendel ergriffen, so hat er doch denselbigen mit einem bey sich habenden Bandtügen oder Blauten gleichwol schwärlich genug umbgebracht vnd den Vogel in den Hauptflecken Schweyß getragen, allda man anderhalb Elasser gemessen, so das spatium seiner gestreckten Flüglen.

Vor wenig Jahren hat auf Morjach ein Geyr ein Schaff angefallen, als er aber dasselbig nicht ertragen mögen vnd ihme der Raub zu schwär worden, hat sich das Schaff an ein lauffen gelassen vnd mit dem Geyren, welcher die Klawen in der Wollen des Schaffs verwirrt vnd verwicklet, über ein Felsen hinauß geloffen, vnd weil der Vogel seine Flüglen gleichsamb zum fliegen außgespannet, hat er damit dem Schaff den fall gebrochen, daß ihme nichts widerfahren, das Schaff aber hörte nicht auff zu lauffen, biß es zu seiner Wohnung oder Stall kommen, darein es sich mit dem auff ihme sitzenden Geyren begeben, da er auch von den Landtleuthen gefangen worden: Also ist dißmahl der Anschlag zu dem widerspihl gerahten, dann der Vogel meinte das Schaff zu erpeuten, so ist er hingegen von dem Schaff gefangen worden.

Ein ehrlich Mann zu Gersaw hat auff ein Zeit ein läbenden Haasen gefangen vnd selbigen einem seiner Söhnen heimzutragen geben, deme er entwütscht vnd den Berg auff: der Knabe aber ihme nachlauffen wollen, da dann obenher sein älterer Bruder arbeitete, vngesehen diser beyder Brüdern ehlet ein Geyr zwischen ihnen auff den Haasen vnd wolt ihn hinweg tragen, da aber der ältere Bruder den Vogel mit Geschrey so vil erschräcket, daß er den Haasen fallen vnd den Brüdern zu theyl gelassen, dann er wegen der Verletzung nicht mehr lauffen können.“ ¹⁾

¹⁾ J. L. Gysat: Beschreibung des Bierwaldstättersees, S. 183. 185.

Auf die Erlegung eines Lämmergeiers, der vielleicht hie und da mit dem Steinadler verwechselt worden sein mag, war eine Prämie ausgesetzt. Laut der schwyzerischen Landesrechnung wurden solche Schußgelder bezahlt:

1593. „Vß gänn x β dem Hans Blasser Ein Giren ze schießen.“

1593. „Vß gänn x β des Hans Bätshärt jun im Dall von Ein Giren.“

1593. „Vß gänn x β Ein Buben vm Ein Gir.“

1595. „Vß gänn x β dem Benendikt Hediger von eines Giren wegen.“

1596. „Vß gänn x β ein jungen Knel verert, hat ein Giren gfangen.“

1608. „Item vß gen von ein Ghren zu schießen 11 β.“

1610. „Item vß gän Klauf Hediger von des Giren wägen 10 β.“

1614. „Dem Benedict Hediger von 1 Giren wegen 10 β.“

1619. „Vß gen dem Casper Büller zu Underhönenbuch, dz er ein Gir geschossen, 10 Bazen = 2 lib.“

1624, 2. Februar. „Ein von vß dem Dall, daß er ein Giren geschossen, 2 Gl.“

1633, 26. April. „Dem jungen Melchior Blaser, daß er einen Ghren geschossen, geben 2 Gl. 20 β.“

1634, 23. April. „Des Wagners Sohn, daß er einen Ghren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1634, 3. Mai. „Dem Caspar Schoren, daß er 1 Ghren gefangen, geben 2 Gl. 20 β.“

1634, 29. Juli. „Dem Hans Känel, daß er einen Ghren gefangen, nach altem Brauch 2 Gl. 20 β.“

1643. „Dem Josef Gössi wegen eines Ghren, den er gefangen, 2 Gl. 20 β.“

1653. „Des Buolffermachers Sohn für ein Ghren, so ehr geschossen, zalt 3 Gl.“

1656, 28. November. „Item hab ich dem Jakob Beterlj, daß Er ein Gieren geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1657, 29. März. „Gab ich dem Veter Heinrich Betschart vß dem Mutenthall, daß Ehr ein Giren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1657, 10. August. „Item hab ich dem Josef Beterly vß dem Iberg, daß Ehr ein Gieren geschossen, NB. hat mir die Füß bracht, zalt 2 Gl. 20 β.“

1658. „Den 22. Cristmonet gab ich dem Paulluß Gschümperly, daß Ehr ein Giren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1661, 27. Oktober. „Dem Heinrich Betschart vnd sim Bruoder, daß sey ein Gir geschossen, 3 Gl. 15 β.“

1667, Mai. „Des Martis Schibigs Sohn wegen eines Ghyren zalt 2 Gl. 20 β.“

1667, Oktober. „Des Balthasar Bürglers Sohn, dz ehr ein Ghyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1670. „Dem Heinrich Betschart, dz ehr ein Ghyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1671, November. „Dem Ulrich In der Bigi, dz ehr ein Gyr geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1674, 10. Juni. „Den Tag hab ich Ruodolf Rhöplin zalt, dz ehr ein Gir geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1679. „Dem Strickhler zahlt wegen Eines Ghyren nach Gewohnheit 2 Gl. 20 β.“

1682. „Den 2 Brüöderen Betschartigen vß Muotatall wägen eines Giren zalt 2 Gl. 20 β.“

1683, Juli. „Deß Alexander Faßbinden Sohn für einen Gieren zalt 2 Gl. 20 β.“

1692. „Für Ein Geyr zalt 2 Gl. 20 β.“

1692. „Dem Melchior Betschart im Thall wegen eines Geyren zalt 1 Gl. 10 β.“

1718. „Dem Dom. Betschart im Thal wegen einem alten Gyr Vogel das Geordnete bezalt, 2 Gl. 20 β.“

1727, 20. August. „Des Melcher Schächten Sohn, dz er ein Gir geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1734, Juni. „Item bezahle ich für 2 junge Giren, so zu Riernerstalden geschossen worden, für Jeden nach altem Bruch 2 Gl. 20 β = 5 Gl.“

1737, 13. Mai. „Item für Ein Ghyren Ey zalt 2 Gl. 20 β.“

1748, 23. Mai. „Dem Franz Steiner wegen 1 geschossen Gyr 2 Gl. 20 β.“

1749, Dezember. „Dem Domini Rickenbacher im Thal wegen einem geschossenen Giren das Schußgeld 2 Gl. 20 β.“

1762, März. „Dem Caspar Josef Janzer Schußgeld von einem jungen Giren 2 Gl. 20 β.“

1783, Juni. „Von zwei Raubbögel Gyren Schußgeld bezahlt 5 Gl.“

1792, Juli. „Des Jos. Schulers Sohn am Roßberg Schußgeld für 2 Gyren 6 Gl.“

1795, August. „Dem Alois Rüttimann von Galgenen Schußgeld für einen Gyr 3 Gl. 10 β.“

Den 3. August 1805 machte der Landesseckelmeister dem Räte die Anzeige, daß ihm am Tage zuvor bei Überbringung eines großen Steinadlers ein Schußgeld begehrt worden und stellte die Anfrage, wie er sich in Sachen zu verhalten habe. Es wurde erkannt, ein Schußgeld von 1 Thaler zu bezahlen, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft.¹⁾

Vom Landrate wurde den 13. November 1816 verfügt, daß der Seckelmeister nach alten Bräuchen mit Balthasar Mettler wegen einem geschossenen Geier abmachen solle.²⁾

Auch auf andere schädliche Vögel waren Schußprämien ausgesetzt. So wurden 1592 für „Rappen“ 1 β 2 a., für „Krähen“ 1 β und für „Ägersten“ 4 Angster bezahlt. Es finden sich in der Landesrechnung für jeden Monat solche Posten regelmäßig verzeichnet, z. B.:

1616. „Vß gen um Kräwel von Egersten und Kräen 46 Crüßer, tut 2 lib. 4 β.“

1616. „Vß gen dem Letter vff Jungenboll um Kräenfüß 28 β, tut 1 lib. 13 β.“

1618. „Vß gen des Caspar Betscharts Knab zu Wilen um 16 Kreienfüß 16 Crüßer = 12 β 4 a.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1805, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ „ 1816, „ „

1637. „Zwei Knaben von Ebach um Rappenklauwen 18 β.“

1672. „Item ich hab von dem 29. Tag April bis den 30. Tag Juny von Almusen, Vogel Wein und Eyer in Altem vßgäben 41 Gl. 8 β.“

1678. „Vmb Vögel Köpf die Buchen durch 1 Gl. 9 β, vmb Vögel Bein 1 Gl. 20 β.“

1679. „Dem Dettlig zuo Obdorff vmb 4 Jung Hüenter Dieben 8 β.“

1680. „Des Schlumpfen Buoben am Brniberg wegen Rappen Köpfen 23 β.“

„Des Wagner und Schmidz Sohn um Creyen Köpf 9 β.“

1692. „Für Kräen und Ageren Eyer 1 Gl. 3 β.“

„Für Kräen und Hüöner Vögel und Ageren zalt 28 β 3 a.“

1695. „Item zal ich dis Monats [Mai] vmb Raubvögel vndt Eyer 13 Gl. 30 β.“

Dem Landessackelmeister wurde den 14. Juni 1718 vom Landrat untersagt, „von den Raubvögeln Köpfen und Eyer“ inskünftig von Landeswegen etwas zu bezahlen.¹⁾

Hingegen wurde von der Landsgemeinde den 28. April 1726 erkannt, daß ein jeweiliger Landessackelmeister von den Raubvögeln und deren Eier wiederum, wie früher üblich gewesen, das Vogel- und Eiergeld bezahlen solle, mit dem ausdrücklichen Verbot jedoch, daß niemand sich erfrechen solle, Raubvögel oder deren Eier außer unserm Land an sich zu nehmen, zu kaufen oder hineinzubringen, sondern alle List und Betrug zu vermeiden sei, bei 1 Dublone Buße.²⁾

Diese Schußgelder erreichten ihren Höchstbetrag im Monat Mai. So wurden z. B. bezahlt im Mai 1727: 54 Gl. 30 β; 1734: 19 Gl. 28 β; 1735: 25 Gl. 32 β; 1737: 31 Gl. 7 β; 1738: 48 Gl. 6 β.

Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1739 erkannte, daß inskünftig diese Ausgaben wegen den Raubvögeln und Eiern als „unnütze und unnötige Kosten“ abgeschafft sein und nichts mehr bezahlt werden solle, da allem Anscheine nach Gefahr gebraucht

¹⁾ Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen.¹⁾

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkannt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Köpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesfackelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden.²⁾

9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ für die Genssen gebannt, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Roßberg, Rigi und Hochfluh. In der daherigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne.³⁾

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegener Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Genssen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren.“

¹⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ibid.

³⁾ Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.